

**Satzung  
der  
Impera Total Return AG**

**§ 1  
Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Impera Total Return AG

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

**§ 2  
Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

**§ 3  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) die Unternehmensberatung und die Erbringung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen,
  - b) der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aller Art und in der Form,

- c) die Durchführung sämtlicher mit lit a) und b) zusammenhängender Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an Gesellschaften zu beteiligen, Unternehmen zu gründen, zu erwerben und zu veräußern.

#### **§ 4**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

#### **§ 5**

#### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.760.000,-- (in Worten: Euro fünf millionen siebenhundertsechzigtausend) und ist eingeteilt in 5.760.000 Inhaberaktien in Form von Stückaktien."
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Mehrere Aktien eines Aktionärs können in einer Sammelurkunde verbrieft werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung jeder Aktie ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz geregelt werden.
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 1.200.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die

Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 6. Juni 2007 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zudem nach Maßgabe des aufgrund vorstehender Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## § 6

### **Genehmigtes Kapital, Kapitalerhöhungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 31. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 1.440.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Bareinlagen können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet.

Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert wurden;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen;
- um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Impera Total Return AG künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde.

Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte einschließlich der Gattung der auszugebenden Aktien und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

## § 7

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten, sofern dieses das einzige Vorstandsmitglied ist.  
Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch ein einzelnes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsrat über den zu treffenden Beschluß, wenn der Vorstand aus nicht mehr als zwei Personen besteht. Ansonsten entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes allgemein oder für einen Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. In gleicher Weise kann der Aufsichtsrat jedem Vorstandsmitglied das Recht zur Einzelvertretung einräumen.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, der Abschluß der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt.
- (7) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und – soweit vorhanden – der Geschäftsordnung, sowie des Geschäftsverteilungsplans zu führen.

## § 8

### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung des Vorstandes für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Wird in einer laufenden Wahlperiode der Aufsichtsrat erweitert, so endet die Amtszeit der neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle. Ein auf diese Weise in den Aufsichtsrat eintretendes Ersatzmitglied tritt in die Rechtsstellung als Ersatzmitglied zurück, sobald die Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied anstelle des durch das Ersatzmitglied ersetzten Aufsichtsratsmitgliedes gewählt.
- (4) Von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand niederlegen.
- (6) Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl

zu vollziehen. Das Mandat eines an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes gewählten neuen Mitglieds gilt nur für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (7) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes.
- (8) Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr und muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (9) Bei der Berechnung der Frist, werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich durch Telefax, fernmündlich oder telegrafisch eine Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (10) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern kein Mitglied eine abweichende Art der Feststellung verlangt. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates in dessen Namen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durften. Die Hauptversammlung kann beschließen, daß Aufsichtsratsmitglieder außerdem eine Vergütung erhalten. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.
- (13) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen

Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geben.

- (14) Schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (15) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur Ihre Fassung betreffen, vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung hat durch Bekanntmachung im Gesellschaftsblatt zu erfolgen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (Abs. 3), einzuberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter

der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, so kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

- (5) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Wenn sowohl er als auch sein Stellvertreter verhindert sind, hat das jeweils älteste verbleibende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu leiten. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; insbesondere kann er einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge festsetzen. Ist kein Aufsichtsratsmitglied erschienen, so eröffnet der älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- (6) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (7) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (8) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine notarielle Niederschrift vorschreiben.
- (9) Fristen nach den Bestimmung dieses § 9 sind jeweils von nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen

Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

## § 10

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Soweit vereinfachte Formen zulässig sind, sind diese anzuwenden. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns außerhalb der gesetzlichen Rücklagen unterbreiten will. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 171 Abs. (2) AktG schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten, wobei er seinen Bericht innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten hat.
- (2) Unverzüglich nach Stellungnahme des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, die Stellungnahme des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss mit Zustimmung des Aufsichtsrats in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit dies nach § 58 Abs. 2 AktG im übrigen zulässig ist.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in eine Gewinnrücklage einstellen, sie kann diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten.

- (5) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen.

## **§ 11**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.